

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 3

**Anhang:** Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag betreffend die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat

**Autor:** Brunhart, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BERICHT UND ANTRAG

der Fürstlichen Regierung

an den Hohen Landtag

betreffend

die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der liech-  
teinsteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom  
6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche  
Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehöri-  
gen im andern Vertragsstaat.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die teilweise Suspendierung von Artikel 3 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatangehörigen im anderen Vertragsstaat zu unterbreiten.

### 1. Derzeitige Rechtslage

Die Wohnsitznahme ausländischer Staatsangehöriger in Liechtenstein ist insbesondere durch die Verordnung vom 9. September 1980 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer sowie durch die Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat geregelt. Aufgrund von Artikel 3, Absatz 1 der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 haben Schweizerbürger und liechtensteinische Landsbürger im anderen Staat Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Zuzufolge dieser zwischenstaatlichen Regelung sind weder Schweizerbürger in Liechtenstein noch liechtensteinische Landsbürger in der Schweiz den Begrenzungsvorschriften unterstellt. Die Begrenzungsmaßnahmen gemäss der Verordnung vom 9. September 1980 finden deshalb nur Anwendung auf die sogenannten Drittausländer, d. h. auf alle Ausländer mit Ausnahme der Schweizerbürger.

### 2. Die Ueberfremdungssituation

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen grossen Nachfrage nach Arbeitskräften hat die Regierung bereits im Jahre 1963 Massnahmen zur Beschränkung der Zulassung ausländischer Staatsangehöriger erlassen. Trotz dieser Massnahmen erhöhte sich der Ausländeranteil an der gesamten Wohnbevölkerung von

1963 bis 1970 auf rund 33 %. 1970 setzte sich die Regierung das Ziel, den Ausländerbestand zu stabilisieren und auf einen Drittel der Wohnbevölkerung zu begrenzen. Dieses Ziel der Drittelsbegrenzung konnte jedoch nicht eingehalten werden. Ende August 1981 waren 9'383 Ausländer in Liechtenstein registriert, wovon 4'300 schweizerische Staatsangehörige.

Am Arbeitsmarkt ist die Ueberfremdungssituation noch wesentlich ausgeprägter als dies durch die Zahlen der Wohnbevölkerung ausgewiesen wird. Unter Einrechnung der in Liechtenstein wohnhaften Ausländer (36 %), der Grenzgänger aus Vorarlberg (15 %), der Grenzgänger aus der Schweiz (Schätzung 5 %) und der Saisoniers (6 %) waren 1979 von den rund 13'400 Arbeitsplätzen 62 % durch Ausländer besetzt.

Die Zunahme der erwerbstätigen Drittausländer konnte in den letzten Jahren einigermaßen in Grenzen gehalten werden (Zunahme 1970 - 1979 13 %). Der Anstieg der Erwerbstätigen mit Wohnsitz im Lande ist zum allergrössten Teil auf die Zunahme der schweizerischen Staatsangehörigen zurückzuführen (Zunahme 1970 - 1979 84 %).

Die Zunahme bei den Drittausländern erfolgte vor allem durch eine Lockerung der Bestimmungen über den Familienzuzug, die sich aus menschlichen Gründen aufdrängte. Die für die Erteilung einer Familienbewilligung notwendige vorherige Anwesenheitsdauer ist auf fünf Jahre festgesetzt worden. Damit ist auch die Zahl der Familienangehörigen von Drittausländern angestiegen (Zunahme 1970 - 1979 31 %).

Die jetzige Konjunkturlage in unserem Lande würde eine weitere wirtschaftliche Expansion und damit die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ermöglichen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist weiterhin gross. Konjunkturdämpfungsmassnahmen, welche die Nachfrage nach Arbeitskräften einschränken, fallen ausser Betracht.

### 3. Problematik der heutigen Lösung

Nachdem nur die Drittausländer den Beschränkungsmaßnahmen unterliegen, die Schweizer jedoch nicht, ist es naheliegend, dass versucht wird, auf die Anstellung schweizerischer Arbeitskräfte auszuweichen. Jede Verschärfung der Zulassungsbegrenzung gegenüber Drittausländern verstärkt die Nachfrage nach Schweizern. Zudem erscheint Lichtenstein auch aus anderen Gründen für die Wohnsitznahme (zum Teil fiktive) durch Schweizerbürger attraktiv (Steuern, Militärdienst, etc.).

Aufgrund der heutigen rechtlichen Situation und unter der Annahme des Anhaltens oder gar einer weiteren Zunahme der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, kann es der Regierung auch in Zukunft nicht gelingen, ihr Ziel, die ausländische Wohnbevölkerung im Rahmen eines Drittels der gesamten Wohnbevölkerung zu begrenzen, einzuhalten. Der ausserordentliche hohe Ausländeranteil in Lichtenstein wirkt sich insbesondere unter staats- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten nachteilig aus.

### 4. Bemühungen zur Problemlösung

In Richtung eines Beitrages zur Lösung des Ueberfremdungsproblems zielte neben den eigentlichen fremdenpolizeilichen Bestimmungen die Verschärfung der gewerberechtlichen Zulassungsbestimmungen ab. Diese sind 1975 und 1981 verschärft worden. Zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes ist heute erforderlich, dass der Unternehmer einen mindestens 10-jährigen Wohnsitz im Lande nachweist. Bestehen weder Staatsverträge oder Gegenseitigkeitserklärungen, muss der ausländische Staatsangehörige einen mindestens 12-jährigen Wohnsitz im Lande nachweisen.

Angesichts der oben beschriebenen Situation musste die Regierung zum Schluss gelangen, dass ohne Einschränkungsmöglichkeit des Zuzuges schweizerischer Staatsangehöriger das Stabilisierungsziel nicht erreicht werden könne. Schon Mitte der siebziger Jahre wurde nach Lösungen

gesucht, im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewisse Entwicklungen wie z. B. die fiktive Wohnsitznahme korrigieren zu können. Umfangreiche Abklärungen haben jedoch ergeben, dass aufgrund der geltenden Vereinbarungen solche Korrekturen nicht möglich sind. An den 1980 aufgenommenen Verhandlungen wurde der liechtensteinische Standpunkt ausführlich dargelegt. In der Zeit vom 27. bis 28. August 1981 haben in Vaduz zwischen einer liechtensteinischen Delegation und einer schweizerischen Delegation Verhandlungen über eine teilweise Einschränkung der in der Vereinbarung vom 6. November 1963 vorgesehenen Freizügigkeit für die beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat stattgefunden. Die liechtensteinische Delegation stand unter der Leitung von Herrn Regierungschef Hans Brunhart und die schweizerische Delegation unter der Leitung von Herrn Dr. G. Solari, Direktor des Bundesamtes für Ausländerfragen.

Die schweizerische Seite zeigte Verständnis für die Situation, wie sie sich in Liechtenstein derzeit darstellt. Die beiden Delegationen haben sich dahingehend verständigt, ihren zuständigen Behörden vorzuschlagen, Artikel 3 der Verordnung bis auf weiteres teilweise zu suspendieren.

Formell kann die Regelung über einen Notenaustausch erfolgen. Eine formelle Aenderung der Vereinbarung selbst ist damit nicht notwendig.

Materiell sieht die vorgesehene Lösung folgendes vor:

1. Die Suspendierung der Freizügigkeit ist nur teilweise. Gewisse Kategorien von Personen sollen weiterhin den Freizügigkeitsbestimmungen unterstehen. Für sie gilt der Anspruch auf Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin. Für beiderseitige Staatsangehörige soll der Anspruch auf Zulassung mit oder ohne Erwerbstätigkeit weiterhin uneingeschränkt gelten, wenn

- sie sich an einer Bildungsstätte oder in einem Betrieb im anderen Vertragsstaat (z. B. als Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten) ausbilden oder ein Au-pair-Verhältnis antreten wollen;
  - es sich um Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mindestens gleichwertigem Schulabschluss handelt, die sich im anderen Vertragsstaat auf eine befristete Dauer in einem Betrieb fachlich weiterbilden wollen, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm erfüllen und eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist;
  - sie in öffentlichen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens tätig sein wollen;
  - sie in Spitälern, Kliniken oder Heimen als Patienten Aufnahme finden wollen;
  - es sich dabei um den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des im anderen Vertragsstaat bereits zugelassenen liechtensteinischen oder schweizerischen Ehegatten handelt;
  - sie Grenzgänger sind.
2. Gesuche von schweizerischen Staatsangehörigen, welche nicht unter die oben unter Ziffer 1 genannten Kategorien fallen, sollen in Liechtenstein nach den allgemein geltenden Vorschriften über die Zulassung von Ausländern (Verordnung vom 9. September 1980) behandelt werden. Dabei sollen Schweizerbürger nach Möglichkeit eine bevorzugte Behandlung erfahren.
3. Liechtensteinische Landesbürger, welche in der Schweiz den Freizügigkeitsbestimmungen nicht mehr unterstehen und damit keinen Anspruch auf eine Bewilligung geltend machen können, sollen mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen den beiden Staaten keiner zahlenmässigen Begrenzung unterstehen. Gesuche für Erwerbstätige werden lediglich

unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktlage geprüft.

4. Nach erfolgter Zulassung haben die beiderseitigen Staatsangehörigen weiterhin einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 3, Absatz 3 der Vereinbarung, ausgenommen wenn es sich um einen Aufenthalt zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Sinne von Artikel 6, Absatz 2 der Vereinbarung handelt.
5. Die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen bleiben bestehen.
6. Die beiden Regierungen werden eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Anwendung des Notenwechsels zusammenhängen, ernennen.
7. Die teilweise Suspendierung soll bis auf weiteres Anwendung finden. Aenderten sich die Verhältnisse, kann die im Notenwechsel vorgesehene Regelung jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Dadurch würde Artikel 3 der Vereinbarung wieder voll anwendbar und damit die Freizügigkeit wieder hergestellt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die vorgesehene Lösung in Form einer teilweisen Suspendierung der liechtensteinisch-schweizerischen Vereinbarung vom 6. November 1963 ein angemessenes Instrument sein wird, das zur Lösung des Ueberfremdungsproblems beitragen wird.

REGIERUNG DES

FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN

sig. Hans Brunhart